

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.09.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0884/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.09.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Entscheidung über die Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksvertretung Elberfeld vom 08. Mai 2019		

Grund der Vorlage

Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksvertretung Elberfeld vom 08. Mai 2019 gemäß § 37 Absatz 6 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 GO NRW durch den Oberbürgermeister.

Beschlussvorschlag

Der in der Sitzung der Bezirksvertretung Elberfeld vom 08. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 8 mehrheitlich gefasste Beschluss („Die Bezirksvertretung Elberfeld wird künftig keine öffentlichen Plätze mehr für Organisationen mit rassistischem oder antisemitischem Hintergrund zur Verfügung stellen.“) wird durch den Rat aufgehoben.

Unterschrift

Mucke

Begründung

In der Sitzung der Bezirksvertretung Elberfeld vom 08. Mai 2019 ist unter Tagesordnungspunkt 8 mehrheitlich folgender Beschluss gefasst worden:

„Die Bezirksvertretung Elberfeld wird künftig keine öffentlichen Plätze mehr für Organisationen mit rassistischem oder antisemitischem Hintergrund zur Verfügung stellen.“

Diesem Beschluss begegnete Herr Bezirksbürgermeister Vitenius im Nachgang zur Sitzung wie folgt:

„Ich beanstande diesen Beschluss, da er geltendem Recht widerspricht. Solange eine Organisation nicht verboten ist, kann sie nicht schlechter gestellt werden als andere. Die Bestimmung ‚rassistisch‘ oder ‚antisemitisch‘ obliegt nicht der Bezirksvertretung, sondern dem Verfassungsschutz. In der Sitzung der Bezirksvertretung Elberfeld am 26.06.2019 ist der Beschluss zu widerrufen oder ein neuer Beschluss zu fassen.“

Der Sachverhalt wurde daraufhin auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Elberfeld vom 26. Juni 2019 (Tagesordnungspunkt 2) genommen und dort aufgerufen. Aufgrund noch bestehender rechtlicher Fragestellungen und Klärungsbedarfs wurde die Beschlussfassung über die Beanstandung des Bezirksbürgermeisters einstimmig auf die nächste Sitzung (11. September 2019) der Bezirksvertretung Elberfeld vertagt.

Im Laufe des Augusts 2019 traten unterschiedliche Rechtsauffassungen - insbesondere zwischen dem Rechtsamt und Frau Bezirksvertreterin Knorr – hinsichtlich der Frage zutage, ob Herr Bezirksbürgermeister Vitenius berechtigt war, den von ihm als rechtswidrig erachteten Beschluss der Bezirksvertretung Elberfeld auf der Grundlage des § 37 Absatz 6 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 GO NRW zu beanstanden (Auffassung des Rechtsamtes) oder ob für Bezirksbürgermeister/innen der § 37 Absatz 6 GO NRW (Widerspruchsrecht, wenn sie der Ansicht sind, dass das Wohl der Stadt gefährdet wird) abschließend ist und die Möglichkeit bzw. Pflicht zur Beanstandung bei Verstößen gegen geltendes Recht (§ 54 Absatz 3 GO NRW) ausschließlich dem Oberbürgermeister zukommt (Auffassung der Bezirksvertreterin Frau Knorr).

Aufgrund dieser widerstreitenden Rechtsauffassungen – und um jegliche Rechtsrisiken zu vermeiden – wurde der Oberbürgermeister in der Sache tätig und traf nach der inhaltlichen Beurteilung des betreffenden Beschlusses der Bezirksvertretung Elberfeld vom 08. Mai 2019 (Tagesordnungspunkt 8) folgende Entscheidung, die den Mitgliedern der Bezirksvertretung Elberfeld mit Schreiben vom 30. August 2019 übermittelt wurde:

„Dieser Beschluss wird von mir gemäß § 37 Absatz 6 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 GO NRW beanstandet, da er das geltende Recht verletzt und materiell rechtswidrig ist.“

I. Begründung

a) Auslegung des Beschlusses als Teileinziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Bezirksvertretung Elberfeld ist nach § 5 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal für Widmungen und Entwidmungen von in ihrem Bezirk gelegenen öffentlichen Plätzen zuständig, so dass der Beschluss als Teileinziehung (Beschränkung der Widmung) gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW ausgelegt werden kann.

Eine Teileinziehung darf lediglich sachbezogen im Hinblick auf bestimmte Nutzungsarten erfolgen; eine personenbezogene Beschränkung der Widmung im Sinne eines generellen

Ausschlusses von bestimmten Nutzergruppen, unabhängig von der Nutzungsart, ist mit der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung der Widmung nicht vereinbar und damit rechtswidrig (Kodal Straßenrecht/Herber, 7. Aufl. 2010, Kap. 8 Ziffer 2 c)).

Der vorliegende Beschluss schließt Organisationen mit „rassistischem“ oder „antisemitischem“ Hintergrund – und damit bestimmte Nutzergruppen generell – von der Nutzung aus. Folglich liegt keine rechtmäßige Teileinziehung vor.

Darüber hinaus ist die Stadt zur Gleichbehandlung aller – nicht verbotenen – Vereine verpflichtet, da Vereine bis zum Ausspruch eines Vereinsverbotes als rechtskonform gelten (§ 3 VereinsG).

b) Auslegung des Beschlusses als verwaltungsinterne Leitlinie zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Bezirksvertretung Elberfeld entscheidet nach § 14 Absatz 3 Ziffer 2 d) der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal zudem über die Inanspruchnahme von Plätzen für Volks- und Straßenfeste, so dass der Beschluss auch als verwaltungsinterne Leitlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW für derartige Veranstaltungen verstanden werden kann.

Bei der Entscheidung über Sondernutzungen gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW dürfen ausschließlich straßenrechtliche Belange Berücksichtigung finden (Majcherek in PdK NRW, StrWG NRW, Die Sondernutzungserlaubnis). In die Ermessensausübung dürfen nur Gesichtspunkte mit sachlichem Bezug zum öffentlichen Verkehrsraum eingestellt werden (z.B. Störungen anderer Nutzer). Eine Differenzierung anhand des Veranstalters ist nicht rechtmäßig.

Im Übrigen gilt auch hier der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Vereine (§ 3 VereinsG). Der Beschluss ist somit auch in dieser Hinsicht rechtlich nicht haltbar.

Der Bezirksvertretung Elberfeld wurde mitgeteilt, dass die Beanstandung durch den Oberbürgermeister gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 GO NRW aufschiebende Wirkung hat und der beanstandete Beschluss der Bezirksvertretung Elberfeld demnach bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit nicht ausgeführt werden darf.

Entsprechend dieser Beanstandung musste sich die Bezirksvertretung Elberfeld in ihrer folgenden Sitzung erneut mit der Sache befassen.

Die Bezirksvertretung Elberfeld ist in ihrer Sitzung vom 11. September 2019 bei ihrer in Rede stehenden rechtswidrigen Beschlussfassung vom 08. Mai 2019 geblieben und der

Beanstandung des Oberbürgermeisters nicht gefolgt, indem sie mehrheitlich folgenden Beschluss fasste:

„Die Bezirksvertretung verbleibt bei ihrem Beschluss vom 08. Mai 2019 und beauftragt die Verwaltung damit, unverzüglich die Entscheidung des Rates oder der Kommunalaufsicht einzuholen.“

Das Beanstandungsverfahren wird somit fortgeführt; die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

Gemäß § 37 Absatz 6 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absatz GO NRW hat in Fällen, in denen die Bezirksvertretung im Beanstandungsverfahren bei ihrer Beschlussfassung bleibt, der Rat über die Angelegenheit zu beschließen, ohne dass es einer erneuten Beanstandung durch den Oberbürgermeister bedarf.

Sofern der Rat der Stadt den beanstandeten Beschluss der Bezirksvertretung Elberfeld aufhebt, wäre dieses Beanstandungsverfahren beendet.

Hinweis: In dem Schreiben des Oberbürgermeisters vom 30. August 2019, in dem den Mitgliedern der Bezirksvertretung Elberfeld die Beanstandung übermittelt wurde, war für den Fall der Nichtaufhebung des Beschlusses durch die Bezirksvertretung versehentlich die unmittelbare Einschaltung der Bezirksregierung Düsseldorf als nächster Verfahrensschritt dargestellt worden. Richtig ist, dass die Entscheidung der Kommunalaufsicht dann unverzüglich einzuholen wäre, wenn der Rat der Stadt Wuppertal den als rechtswidrig erachteten Beschluss der Bezirksvertretung Elberfeld vom 08. Mai 2019 nicht aufheben und damit bestätigen würde (§ 54 Absatz 2 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 120 Absatz 2 GO NRW).

In diesem Fall bliebe gemäß § 54 Absatz 2 Satz 5 GO NRW die aufschiebende Wirkung bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde bestehen.

Sofern die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) die Beanstandung durch den Oberbürgermeister für rechtmäßig und damit den Beschluss der Bezirksvertretung vom 08. Mai 2019 ebenfalls für rechtswidrig hält, kann sie den beanstandeten Beschluss der Bezirksvertretung Elberfeld gemäß § 122 Absatz 1 Satz 2 GO NRW aufheben.